

IDW Prüfungshinweis: Besonderheiten der Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 KWKG 2020 der Abrechnungen eines Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2020 (IDW PH 9.970.33)

Stand: 09.04.2021¹

Der vorliegende IDW Prüfungshinweis basiert auf geänderten Vorschriften des KWKG 2020, deren Anwendbarkeit zum Zeitpunkt der Verabschiedung des IDW PH 9.970.33 noch unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission stand. Es ist nicht auszuschließen, dass zur Erlangung der beihilferechtlichen Genehmigung kurzfristig Änderungen am KWKG 2020 vorgenommen werden, die Auswirkungen auf das Muster für die Abrechnung nach § 28 Abs. 5 Satz 2 KWKG 2020 der KWK-Strommengen, Zuschlagszahlungen und Boni für das Kalenderjahr 2020 in Anlage 2 dieses IDW Prüfungshinweises haben. Daher werden betroffene Wirtschaftsprüfer gebeten, die Entwicklungen zu verfolgen und ggf. den Netzbetreiber aufzufordern, die Abrechnung anzupassen.

1.	Einleitung	2
1.1.	Anwendungsbereich.....	2
1.2.	Prüfungsgegenstand	4
1.3.	Einordnung der Sachverhaltsinformationen und der Art der Aussage des Wirtschaftsprüfers	5
1.4.	Ergänzende Definitionen	5
2.	Umsetzung der Anforderungen	6
2.1.	Besonderheiten bei der Auftragsannahme	6
2.2.	Besonderheiten bei der Planung und Durchführung	6
2.2.1.	Gewinnung eines Verständnisses vom rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Umfeld	6
2.2.2.	Prüfungshandlungen im Hinblick auf die Aufstellung der Stromabgaben an Letztverbraucher.....	7
2.2.3.	Prüfungshandlungen im Hinblick auf die Abrechnung der KWK- Strommengen, Zuschlagszahlungen und Boni.....	9
2.3.	Besonderheiten bei der Berichterstattung.....	12
2.4.	Besonderheiten bei nachträglichen Änderungen	13
	Anlagen.....	14

¹ Verabschiedet vom Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) am 02.03.2017 und billigende Kenntnisnahme durch den Hauptfachausschuss (HFA) am 03.03.2017. Geändert vom Energiefachausschuss (EFA) am 19.03.2018 sowie billigende Kenntnisnahme durch den HFA am 11.04.2018. Geändert vom EFA mit gleichzeitiger billigender Kenntnisnahme durch den HFA am 17.04.2019. Geändert vom EFA mit gleichzeitiger billigender Kenntnisnahme durch den HFA am 17.04.2020. Neuerlich geändert insb. aufgrund des Artikels 7 und 8 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) vom 08.08.2020 sowie des Artikels 17 und 18 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 21.12.2020. Vorbereitet von der Arbeitsgruppe „Belastungsausgleich“ in Abstimmung mit dem Arbeitskreis „Prüfung nach KWKG und EEG“. Verabschiedet vom EFA am 09.04.2021 sowie gleichzeitige billigende Kenntnisnahme durch den HFA am 09.04.2021.

IDW PH 9.970.33

- Anlage 1: Formulierungsvorschlag für den Prüfungsvermerk über die Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 KWKG 2020 und § 30 Abs. 1 Nr. 7 KWKG 2016 sowie Muster für die Aufstellung eines Netzbetreibers der Stromabgaben an Letztverbraucher 14
- Anlage 2: Formulierungsvorschlag für den Prüfungsvermerk über die Prüfung nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 KWKG 2020 sowie Muster für die Abrechnung eines Netzbetreibers nach § 28 Abs. 5 Satz 2 KWKG 2020 der KWK-Strommengen, Zuschlagszahlungen und Boni..... 25